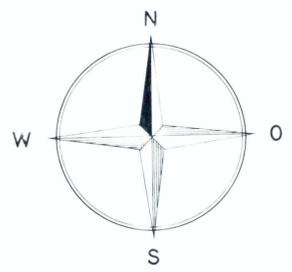


Länge = 81,5 cm = 815 mm  
 Breite = 57,5 cm = 575 mm



Maßstab 1:1000

Zeichenerklärung und Festsetzungen

I. Bauflächen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Überbaubare Flächen  
 Art und Maß der baulichen Nutzung entsprechen den Vorschriften der Baunutzungsverordnung
- Zahl der Vollgeschosse: I eingeschossig  
 Bei Hanglage ist der Ausbau des Untergeschosses zu Aufenthaltsräumen im Rahmen des § 57 HBO zulässig.
- WA Allgemeines Wohngebiet  
 eingeschossig: offene Bauweise, Grundflächenzahl 0,4  
 Geschößflächenzahl 0,4
- Dachform: Satteldach, Flachdach  
 Walmdach nur zulässig, wenn Firstlänge von mindestens 4,0 m verbleibt.
- Dachneigung: bei Satteldach oder Walmdach von 10° - 35°  
 Drempel nur bei eingeschossiger Bauweise von max. 50 cm zulässig.
- Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 700 m<sup>2</sup>
- geplante Gebäude mit Firstlinie und Geschößzahlen  
 Die geplanten Gebäude sind nur hinsichtlich der Firstlinien verbindlich.  
 Die Grenzen richten sich nach der Hessischen Bauordnung
- Baugrenze: (Abstände von Grundstücksgrenze sind in der zeichnerischen Darstellung angegeben)

Garagen: sind an der Nachbargrenze zulässig  
 Wenn Garagen zweier benachbarter Grundstücke an der gemeinsamen Grenze errichtet werden sollen, sind sie als Doppelgaragen mit einheitlicher Gestaltung zusammenzufassen. Ausnahmen können nur in begründeten Fällen (z.B. Gelände-Verhältnisse) zugelassen werden.  
 Für Garagen sind die Bestimmungen der Baunutzungsverordnung über Bau-Linien und Baugrenzen nicht verbindlich. Sie müssen jedoch mit ihrer Vorderkante mindestens 5 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein.

Grundstückseinfriedigung: Als Grundstückseinfriedigung im Vorgartenbereich sind lebende Hecken, Jägerzäune oder schmiedeeiserne Zäune zugelassen. Die Gesamtheite der Einfriedigung darf 1,0 m nicht überschreiten. In der Gebäudeflucht und in dem hinteren Grundstücksbereich sind Maschendrahtzäune von 1,30 m Höhe zulässig. Mauern sind nur mit einer Höhe bis 0,50 m zulässig.

II Nicht überbaubare Flächen:

- Öffentliche Verkehrsflächen
- Grundstücksfreifläche (Vorgartenbereich)
- Spielplatz
- Öffentliche Parkflächen

III Sonstige Eintragungen:

- vorhandene Gebäude
- vorhandene Grundstücksgrenzen
- geplante Grundstücksgrenzen

**Bebauungsplan Nr. 3**  
 der Gemeinde  
**Wohratal** Ortsteil Wohra  
 Kreis Marburg  
 Gemarkung Wohra Flur 9  
 „Auf dem Mühlberg“

Aufstellungs- und Offenlegungsvermerk

Die Aufstellung gem. § 2(1) B. BauG. und die Offenlegung gem. § 2(6) B. BauG. wurde nach Abstimmung mit den Bauleitplänen der Nachbargemeinden und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durch die Gemeindevertretung am **25.11.1971** beschlossen.  
 Die Offenlegung erfolgte vom **10. Mai** bis **15. Juni 1972**

Der Bürgermeister  
*Amstühler*

Beschlußvermerk

Als Satzung gem. § 10 B. BauG. von der Gemeindevertretung am **30.6.1972** beschlossen.

Der Bürgermeister  
*Amstühler*

Genehmigungsvermerk (höhere Verwaltungsbehörde)

**Genehmigt** 1972



Kassel, den **11. Febr. 1972**  
 Der Regierungspräsident  
 I. A.  
*[Signature]*

Vermerk über die Offenlegung nach der Genehmigung

Der genehmigte Bebauungsplan wird in der Zeit vom **15.03.** bis **20.04.1972** im Bürgermeisteramt öffentlich ausgelegt.  
 Die Auslegung ist am **08.03.1972** ortsüblich bekannt gemacht worden.  
 Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.

Der Bürgermeister  
*Amstühler*



Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen mit den Nachweisen der Flurbereinigung übereinstimmen, nach denen das Liegenschaftskataster aufgestellt wird.

Bearbeitet: Hessisches Amt für Landeskultur Marburg, den **17. Febr. 1971**

*F.H. Rimmelschneider*  
 Obervermessungsrat